

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0041/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	02.03.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Frauenpolitische Informationen

Inhalt der Mitteilung

Frauenpolitische Informationen – Zusammenfassung des Frauenbüros/Gleichstellungsstelle

Parität in der Politik: Ein Wegweiser

Ein Wegweiser bietet Überblicke über Initiativen, Rechtslagen und internationale Praxisbeispiele zum Thema Parität. Strategieempfehlungen und Argumentationshilfen für den Weg zur gesetzlichen Regelung für die gleichberechtigte politische Teilhabe sind ebenso enthalten.

Weitere Informationen können über den folgenden Download gegeben werden:

<http://frauen-macht-politik.de/aktuelles/schwerpunktthemaparitaet/wegweiser.html>

Quelle: BAG Newsletter Nov. 2016

Bezug zu Bergisch Gladbach:

Auch in Bergisch Gladbach sind Frauen im Rat noch unterrepräsentiert. Dies gilt auch für die Beteiligung an wesentlichen Gremien (für die das novellierte Landesgleichstellungsgesetz eine Quote von 40 % vorgibt; siehe dazu auch TOP 8 „Informationen zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes“.).

Burka-Verbot

Immer mehr Staaten verbieten die Burka im öffentlichen Raum. Umstritten ist, ob ein Verbot Frauenrechte beschneidet oder schützt. In Deutschland schlagen die CDU/CSU-Innenminister

Innen der Bundesländer ein Verbot für bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens vor. Gegnerinnen und Gegner des Verbots argumentieren, ein Verbot bevormunde die Frauen, die sich freiwillig für eine Burka entscheiden. Ein Verbot betreffe nur wenige Frauen und sei deshalb unnötig. Befürworterinnen und Befürworter des Verbotes argumentieren, dass die Freiwilligkeit den Blick verstelle auf eine viel größere Gefahr für die Frauenrechte. Dem schließt sich auch die Frauenrechtsorganisation Solwodi an und fordert ein Kompletterbot. Solwodi argumentiert, dass die Burka der Gleichberechtigung der Geschlechter widerspreche, weil sie die Integration der Flüchtlinge und Zugewanderten behindere. Eine offene Gesellschaft leben von der Kommunikation und dem Umgang auf Augenhöhe. Toleranz gegenüber einer Vollverschleierung bedeute vielmehr Behinderung von Teilhabe an der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt für die Frauen.

Quelle: LAGazette, Nov. 2016

Bezug zu Bergisch Gladbach:

Eine Burka-Trägerin in Bergisch Gladbach ist dem Frauenbüro nicht bekannt.

Förderung von „Second-Stage-Wohnen“ nach Frauenhausaufenthalt

NRW will im Rahmen des Landesaktionsplans „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ auch das sogenannte „Second-Stage-Wohnen“, d.h. Begleitung von Frauen in die Selbstständigkeit nach einem Frauenhausaufenthalt, fördern.

Quelle: Frauenpolitischer Dienst 03.11.2016

Bezug zu Bergisch Gladbach:

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses befürworten schon seit Langem ein solches Begleitungsmodell.

Studie: Welche Angebote wünscht sich die Generation Y von ihren Arbeitgebern?

Welche Erwartungen haben Absolventen an ihre Arbeitgeber? Und wie können Unternehmen ihre Attraktivität für die Generation Y erhöhen? Diese Fragen standen im Mittelpunkt der Studie der Studierenden von Prof. Dr. Albenä Neschen, Professorin an der FHDW in Bergisch Gladbach und Dozentin an der Uni Köln. Die Studie entstand im Rahmen der Kooperation zwischen der Fachhochschule der Wirtschaft Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderung. Unter der Generation Y sind die Jahrgänge von 1980 bis 2000 zusammengefasst.

Zentrale Aussage der Studie: Die Attraktivität der Unternehmen erhöht sich durch familienfreundliche Maßnahmen. Sie sind Instrumente, so das Ergebnis der Studie, um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an das Unternehmen zu binden. Die Resultate ihrer Quellenforschung überprüften die Studierenden anhand einer Umfrage. Demnach würde ein Großteil der Befragten lieber bei einem familienfreundlichen Unternehmen arbeiten als mehr Geld zu verdienen.

Quelle: punkt RBW, 4.2016

Frauenquote für kommunale Vertreter und Vertreterinnen in den Aufsichtsräten

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in einem kommunalrechtlichen Rechtsstreit die Klage eines Stadtverordnetenkollegs gegen die Beanstandung eines Beschlusses durch den Husumer Bürgermeister abgewiesen. Es ging um die Entsendung von Mitgliedern der Stadt Husum in

den Aufsichtsrat der Tourismus- und Marketing GmbH Husum. Von insgesamt neun Mitgliedern werden fünf Mitglieder seitens der Stadt Husum entsandt. Das Stadtverordnetenkollegium hat sich für vier Männer und eine Frau entschieden. Der Bürgermeister der Stadt Husum beanstandete daraufhin den Beschluss unter Verweis auf die geltende Gremienregelung, die eine jeweils hälftige Berücksichtigung von Frauen und Männern vorgebe. Aufgrund der Unterrepräsentanz weiblicher Mitglieder in der vorherigen Amtszeit fordere er daher eine Entsendung von drei Frauen und zwei Männern in den Aufsichtsrat. Gegen diese Beanstandung zog die Stadtverordnetenversammlung vor Gericht. Das VG Schleswig hat die Klage am 21.12.2016 abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtes ist die Beanstandung des Bürgermeisters zu Recht erfolgt, da der Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums gegen das Gleichstellungsgesetz verstoße. Auf Grundlage der Landesverfassung regle dies auch die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Das erfasse auch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in kommunale Gremien wie Verwaltungs- oder Aufsichtsräte. Hierbei sei insbesondere kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung zu sehen, da die Regelung des § 15 Gleichstellungsgesetz einem legitimen Zweck diene und nicht unverhältnismäßig sei. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: LAGazette 1/2017

Bezug zu Bergisch Gladbach:

Seit Ende Dezember 2016 ist das reformierte Landesgleichstellungsgesetz in Kraft, das ebenfalls eine Quotierung für die Besetzung wesentlicher Gremien wie z.B. Aufsichtsräte vorsieht (s. hierzu auch TOP 8 „Informationen zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes“).

Kein Recht auf Befreiung vom Schwimmunterricht – der Burkini muss genügen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 08.01.2016 eine Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der eine minderjährige Gymnasiastin muslimischen Glaubens die ihr von der Schulleitung verweigerte Befreiung vom gemeinsamen koedukativen Schwimmunterricht erzwingen wollte. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert, dass die Schülerin nicht plausibel dargelegt habe, weshalb ein Burkini zur Wahrung der islamischen Bekleidungs Vorschriften nicht genügen soll.

Quelle: Frauenpolitischer Dienst 09.01.2017

Bezug zu Bergisch Gladbach:

An den Schulen in Bergisch Gladbach ist die Befreiung vom Schwimmunterricht für Musliminnen immer wieder ein Thema, das für Diskussionen sorgt.